

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 44/2023



Veröffentlicht am: 12.06.2023

Ordnung zur Durchführung der studiengangbezogenen Zugangsprüfung im Rahmen der DSG-2-Studiengänge der am Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten

Vom 26. Mai 2023

Aufgrund § 27 Abs. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung zur Durchführung der studiengangbezogenen Zugangsprüfung im Rahmen der DSG-2-Studiengänge erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt für die Bewerberinnen und Bewerber, die bereits am DSG-2-Programm mit der Nationalen Technischen Universität Kharkiv Polytechnisches Institut (KhPI) teilnehmen, mit der die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) kooperiert, in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der am Ingenieurcampus der OVGU beteiligten Fakultäten (ASPO) und der jeweils geltenden Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für die in der Anlage genannten Bachelorstudiengänge die studiengangbezogene Zugangsprüfung.

§ 2 Fristen und Dokumente

(1) Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Bis einschließlich 15.07. eines Jahres sind daher von den Bewerberinnen und Bewerbern papierbasiert beim Studierendensekretariat der OVGU die gemäß § 4 ASPO notwendigen Dokumente inkl. der ukrainischen Hochschulzugangsberechtigung einzureichen.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 ASPO ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache mit einem Sprachniveau mindestens auf der Stufe B1 zu erbringen und darüber hinaus nachzuweisen, dass er/sie bereits in einem der für das DSG-2-Programm vorgesehenen Studiengänge (siehe Anlage) am KhPI immatrikuliert ist.

§ 3 Zugangsprüfung

(1) Um die für das jeweils beabsichtigte Bachelorstudium an der OVGU gemäß Anlage erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen und hierdurch die Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an der OVGU zu erwerben, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber, einer studiengangbezogenen Zugangsprüfung unterziehen.

(2) Hierzu erfolgt durch die für den Studiengang gemäß Anlage 1 zuständige Fakultät, für den die Bewerbung erfolgte, in deutscher Sprache eine fachspezifische mündliche Prüfung. Die Zugangsprüfung dauert 30 min und kann als Gruppenprüfung mit max. drei zu prüfenden Personendurchgeführt werden. Die Prüfung umfasst Fragen aus dem Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. Es soll insbesondere festgestellt werden, ob die Studierenden einer deutschen Vorlesung und Übung folgen können.

(3) An der Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die in § 2 Abs.2 benannten Anforderungen erfüllt. Die Prüfung wird in der Regel im Juni durchgeführt. Weitere Informationen zur Durchführung der Zugangsprüfung werden auf der Internetseite der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät veröffentlicht.

§ 4 Kommission

Die für den Studiengang gemäß Anlage 1 zuständige Fakultät setzt über ihren gemäß ASPO jeweils zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission ein, die die Prüfung gemäß § 3 durchführt. Die die Zugangsprüfung Durchführenden sollen dem Kreis der Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 12 ASPO angehören.

§ 5 Ergebnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung kann nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten und ist den zu Prüfenden und dem Studierendensekretariat der OVGU unverzüglich im Nachgang der Prüfung durch die Kommission mitzuteilen.

(2) Ein erfolgreiches Ergebnis berechtigt, wenn das Studium nicht unmittelbar zum nächstfolgenden Semester aufgenommen wird, zur Aufnahme zum nächstfolgenden Studienbeginn vorbehaltlich der Befristung gemäß § 7. Hierzu ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Kommission eine geeignete Bestätigung auszuhändigen.

(3) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann nicht wiederholt werden. Sofern später eine erneute Bewerbung für ein Studium erfolgt, für das nach dieser Ordnung eine Zugangsprüfung abzulegen ist, ist diese erneut gemäß den dann geltenden Bedingungen abzulegen.

§ 6 Immatrikulation der Studierenden unter Auflage

Können Bewerberinnen und Bewerber im Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung nur das Sprachniveau auf der Stufe B1 nachweisen, erfolgt ihre Immatrikulation in Abhängigkeit ihres jeweils nachgewiesenen Sprachniveaus unter der Auflage, dass sie zum Ende des ersten Studienjahres an der OVGU mindestens das Sprachniveau B2 erreichen und nachweisen. Hierüber werden sie im Zulassungsbescheid entsprechend informiert. Sprachprüfungen werden semesterbegleitend vom Sprachenzentrum der OVGU angeboten. Die Studierenden müssen sich eigenständig um das Ablegen der Sprachprüfung bemühen und das Zertifikat spätestens mit der Rückmeldung bei dem Prüfungsamt der den Studiengang anbietenden Fakultät und dem Studierendensekretariat vorlegen.

Wird das Sprachniveau B2 nicht innerhalb des ersten Studienjahres nachweislich erworben, d.h. die Auflage nicht erfüllt, wird die Immatrikulation von der OVGU zurückgenommen.

§ 7
Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft. Ihre Dauer ist zunächst befristet bis zum 31.03.2025.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, der Fakultät für Maschinenbau vom 03.05.2023 und der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 02.05.2023 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 24.05.2023.

Magdeburg, 26.05.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage

Liste der Studiengänge

Anlage: Liste der Studiengänge

Studiengang am KhPI	Studiengang an der OVGU
141 Електроенергетика, електротехніка та електромеханіка Електромеханіка	Elektrotechnik und Informationstechnik
171 Електроніка Електромобілі та автомобільна електроніка 142 Енергетичне машинобудування Гібридні та електричні транспортні енергетичні установки	Elektromobilität
141 Електроенергетика, електротехніка та електромеханіка Електропривод, мехатроніка та робототехніка	Mechatronik
171 Електроніка Біомедична електроніка	Medizintechnik
141 Електроенергетика, електротехніка та електромеханіка Електромеханіка	Wirtschaftsingenieurwesen für Elektrotechnik und Informationstechnik
133 Галузеве машинобудування Галузеве машинобудування	Maschinenbau
131 Прикладна механіка Прикладна механіка	Wirtschaftsingenieur Maschinenbau
131 Прикладна механіка Логістичні системи і комплекси	Wirtschaftsingenieur Logistik
161 Хімічні технології та інженерія Технічна електрохімія та хімічні технології рідкісних розсіяних елементів 181 Харчові технології Технології жирів, продуктів бродіння і виноробства 226 Фармація, промислова фармація Фармація, промислова фармація	Nachhaltige Verfahrens- und Umwelttechnik
161 Хімічні технології та інженерія Технології переробки нафти, газу і твердого палива Енергоефективність і комп'ютерна хімічна інженерія 185 Нафтогазова інженерія та технології Видобування нафти і газу	Energieprozesstechnik
161 Хімічні технології та інженерія Хімічні технології та інженерія Технології органічних речовин, харчових добавок та косметичних засобів	Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung
162 Біотехнології та біоінженерія Біотехнології та біоінженерія (промислова біотехнологія, фармацевтична біотехнологія)	Biosystemtechnik